



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 27. April 2013

Nr. 17

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Wilhelm Knepper GmbH & Co. KG, Bertramstraße 3, 59557 Lippstadt, vom 27. 12. 2012, modifiziert bis zum 15. 4. 2013, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Recyclinganlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 145

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Weiterführung der Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs der Stadt Hagen in der Stadt Menden S. 147

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an alle Futtermittelunternehmer im Land Nordrhein-Westfalen S. 148 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 149 + S. 150 – Beschluss der Sparkasse Erwitte-Anröchte S. 150 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 150 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 150

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 150 – desgl. S. 150

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

**254. Antrag der Firma
Wilhelm Knepper GmbH & Co. KG,
Bertramstraße 3, 59557 Lippstadt,
vom 27. 12. 2012, modifiziert bis zum
15. 4. 2013, auf Erteilung einer Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Recyclinganlage
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27. 4. 2013
52-DO-0006/13/0809B1-Ko/Stern

Bekanntmachung

Die Firma Wilhelm Knepper GmbH & Co. KG, Bertramstraße 3, 59557 Lippstadt, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Recyclinganlage am o. a. Standort, gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen

und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), beantragt.

In der Recyclinganlage werden gefährliche und nicht gefährliche Abfälle angenommen, zwischengelagert und behandelt. Die entsprechenden Genehmigungen liegen vor.

Gegenstand der beantragten Genehmigung sind folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung des Betriebsgeländes in der Gemarkung Lippstadt, Flur 43, um die Flurstücke 9 und 10. Auf der Erweiterungsfläche sollen Schrotte gelagert sowie nicht wassergefährdende mineralische Abfälle gelagert und behandelt (brechen u. klassieren) werden (Teilbetriebseinheit – TBE- 7.2 u. 9.2).
2. Errichtung und Betrieb einer Eigenverbrauchstankanlage (TBE 0.7) mit einem unterirdischen Lagerbehälter (50 000 l; Diesel), einer Zapfsäule, einen flüssigkeitsdichten und beständigen Abfüllbereich sowie einen mit Stahlbeton befestigten Tankplatz (10,3 m x 7,3 m).
3. Neugliederung der Betriebseinheit 2 „Lager für Buntmetalle“ in die Teilbetriebseinheiten TBE 2.1 „Sortier- und Umschlagshalle für Buntmetalle“ (Bestand) und TBE 2.2 „Außenfläche für anhaftungsfreie Metalle“ (Antragsgegenstand) verbunden mit

der Errichtung und Betrieb einer mit Schwerlastplatten aus Beton befestigten Außenfläche zur Lagerung von anhaftungsfreien Buntmetallen (42,7 m x 20,25 m; ca. 865 m² – Antragsgegenstand).

4. Errichtung und Betrieb eines Lagers für Grünabfälle sowie Errichtung und Betrieb einer Shredderanlage zur Behandlung dieser Abfälle (BE 11).
5. Erweiterung des Abfallartenkataloges um folgende gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zur Lagerung und zum Umschlagen:
 - 10 02 10 „Walzzunder“,
 - 16 11 01* „Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten“,
 - 16 11 02 „Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen“,
 - 16 11 03* „andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten“ und
 - 16 11 05* „Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten“.
6. Errichtung und Betrieb einer mobilen Shredderanlage, auf einer vorhandenen Betonfläche (903 m²), zur Zerkleinerung von Altholz (Betriebeinheit – BE- 8).
7. Vergrößerung der Gesamtlagerkapazität für Schrott von 1490 t auf 30 000 t verbunden mit einer Erweiterung der Gesamtlagerfläche von 4040 m² auf 16 637 m².
8. Errichtung und Betrieb einer Reifenwaschanlage.
9. Errichtung und Betrieb einer mobilen Absaug- und Filteranlage zum Erfassen der beim Brennscheiden auftretenden Abgase für die BE 9.
10. Befestigung von Verkehrsflächen mit Schwerlastplatten aus Beton.
11. Neugliederung der Betriebseinheiten.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.9 b Spalte 1, 8.11 b) aa) Spalte 2, 8.11 b) bb) Spalte 2, 8.12 b) aa) Spalte 2, 8.12 Spalte 1, 8.15 a) Spalte 2 und 8.15 b) Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –).

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **6. 5. 2013** bis einschließlich **6. 6. 2013**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 52, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 622 und
- bei der Stadt Lippstadt, **Stadthaus**, Ostwall 1, 59555 Lippstadt, Zimmer 2.01,

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 02931 / 825484 und
- bei der Stadt Lippstadt unter Telefon-Nr. 02941 / 980401.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **6. 5. 2013 bis einschließlich 20. 6. 2013** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn der Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er

**am 18. 9. 2013, 10.00 Uhr,
im Rathaussaal, der Stadt Lippstadt,
Langestraße 14, 59555 Lippstadt,**

statt.

Sofern die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden kann, kann sie am 19. 9. 2013 am genannten Ort beginnend um 9.00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Recyclinganlage gehört weiterhin zu den unter Nummer 8.7.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG gemäß § 3 c Satz 1 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften

ten ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen zusammen mit dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen bei den o. g. Stellen aus und können dort während der oben angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Koch

(726)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 145

3

Kommunal-Angelegenheiten

255. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Weiterführung der Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs der Stadt Hagen in der Stadt Menden

Präambel

Die Stadt Hagen unterhält auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung seit 1999 eine Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs in der Stadt Menden. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde wegen raumorganisatorischen und finanziellen Veränderungen mit dem Ziel einer Neufassung durch die Stadt Menden zum 31. 7. 2012 gekündigt.

Die Vertragsparteien haben sich nunmehr im Verhandlungswege darauf verständigt, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus dem Jahre 1999 mit Wirkung ab dem 1. 8. 2012 zu geänderten Konditionen auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden soll. Nach 5 Jahren erfolgt eine Prüfung, ob diese Vereinbarung weiter unter den derzeitigen Bedingungen gelten soll.

Aufgrund

1. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298, ber. S. 326),
2. §§ 23, 81 und 82 des Schulgesetzes NRW (SchulG) vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 2. 2012 (SGV NRW 223),
wird daher zwischen der Stadt Hagen und der Stadt Menden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Hagen unterhält ab 1. 8. 2012 weiterhin in der Stadt Menden eine Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs, welche ein Angebot im Bereich Sekundarstufe I (Abendrealschule) vorhält.

§ 2

- (1) Die Stadt Menden stellt der Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs im Gebäude „Steinhauser Weg 17“ Räumlichkeiten mit einer Gesamtnutzfläche von 206,05 m² verteilt auf 2 Klassenräume, 1 PC-Raum, 1 Büro, 1 Teeküche sowie auf den Flurbe-

reich und die Sanitäreinrichtungen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung der zur Verfügung gestellten Raumkapazitäten besteht hieraus nicht. Der Stadt Menden bleibt das Recht vorbehalten, bei Bedarf eine anderweitige Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten umzusetzen, soweit der Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs nach entsprechender Beteiligung ersatzweise andere geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Die Stadt Hagen beteiligt sich an den Gebäudekosten für die Außenstelle im „Steinhauser Weg 17“ in Menden. Die Stadt Menden erhält von der Stadt Hagen dazu pro Schuljahr einen jährlich fortzuschreibenden Betrag, der sich auf Grundlagespauschale abzüglich der Aufwendungen der Stadt Hagen bezogen auf das jeweils vorherige Schuljahr errechnet. Der Berechnungsbogen für das Schuljahr 2012/2013 ist als Anlage Teil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Der so errechnete jährliche Betrag wird zu Beginn des 2. Schulhalbjahres an die Stadt Menden ausgezahlt. Analog würde die Regelung auch für den Fall gelten, wenn ersatzweise durch die Stadt Menden andere geeignete Räume zur Verfügung gestellt würden.
- (3) Daneben trägt die Stadt Hagen unmittelbar die Kosten der Lehr- und Unterrichtsmittel, sowie des Telefon- und Internetanschlusses und der anteiligen Sekretariatskosten. Eine darüber hinausgehende Kostenbeteiligung erfolgt seitens der Stadt Hagen nicht.
- (4) Die Stadt Hagen wirbt beim Rahel-Varnhagen-Kolleg dafür, dass durch das Nutzerverhalten der sparsame und angemessene Energieverbrauch gefördert wird.
- (5) In den gesamten zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten herrscht ein generelles Rauchverbot. Auf die §§ 54 Abs. 6 SchulG und den Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW wird hingewiesen.

§ 3

Das Rahel-Varnhagen-Kolleg Hagen sichert die Durchführung und unterrichtliche Organisation der Kurse in Menden zu, solange die vorschriftsmäßige Mindestteilnehmerzahl erreicht wird und das Rahel-Varnhagen-Kolleg dazu unter gerechter Berücksichtigung der allgemeinen eigenen Unterrichtssituation personell und sachlich in der Lage ist.

§ 4

Die Stadt Hagen erhebt keinen Schulkostenbeitrag. Sie verpflichtet sich, die Stadt Menden über alle Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von erheblicher Bedeutung sind. Diese Unterrichtung hat bereits im Vorbereitungsstadium zu erfolgen, um der Stadt Menden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt insbesondere für die Auflösung von Kursen und für sonstige Veränderungen, die Auswirkungen auf die Raumkapazitäten entfalten könnten.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend ab dem 1. 8. 2012 in Kraft.
- (2) Die für ihre Gültigkeit erforderliche Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde holt die Stadt Hagen ein und unterrichtet die Stadt Menden

zogen auf Mais mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %):

Futtermittelausgangserzeugnisse 0,02

2. Mais der Ernte 2012 aus den Ländern Serbien, Polen, Rumänien, Bulgarien und Ukraine darf nur dann zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden, wenn der nach 1. geforderte Nachweis keine Überschreitung des zulässigen Höchstgehaltes von Aflatoxin B1 ergeben hat.
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
4. Durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung vom 13. 3. 2013 aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen eingesehen werden. Sie gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerter seinen Sitz hat (Adresse und Zuständigkeitsgebiete siehe im begründenden Teil), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim zuständigen Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Hinweis:

Gem. § 23 Abs. 1 FutMV ist es verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30. 5. 2002, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 744/2012 (ABl. L 219 vom 17. 8. 2012, S. 5) geändert worden ist, festgesetzten Höchstgehalt überschreitet,

1. in den Verkehr zu bringen,
2. zu verfüttern oder
3. zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen.

Der Verstoß gegen § 23 Abs. 1 FutMV stellt gem. § 36 a Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 und/oder Nr. 5 FutMV eine Ordnungswidrigkeit dar.

Im Auftrag:

gez. Rose-Luther

(333) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 148

257. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 13. 12. 2012 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 323 001 040 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 323 001 040 wird für kraftlos erklärt.

E 87/12

Bochum, 12. 4. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 149

258. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 27. 12. 2012 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 312 744 204 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 312 744 204 wird für kraftlos erklärt.

B 89/12

Bochum, 12. 4. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 149

259. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 27. 12. 2012 aufgebote Sparurkunde Nr. 302 537 634 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 302 537 634 wird für kraftlos erklärt.

R 90/12

Bochum, 12. 4. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 149

260. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 27. 12. 2012 aufgebote Sparurkunde Nr. 311 554 133 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 311 554 133 wird für kraftlos erklärt.

B 88/12

Bochum, 12. 4. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 149

261. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 27. 12. 2012 aufgebotenen Sparurkunden Nrn. 302 636 170, 302 641 444, 302 651 674 und 321 121 204 sind bis zum Ablauf der Auktionsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. 302 636 170, 302 641 444, 302 651 674 und 321 121 204 werden für kraftlos erklärt.

D 91/12

Bochum, 12. 4. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 150

262. Beschluss der Sparkasse Erwitte-Anröchte

Folgende Urkunde, ausgestellt von der Sparkasse Erwitte und Anröchte zu Erwitte, wird hiermit für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 40 114 332.

Erwitte, 5. 4. 2013

Sparkasse Erwitte-Anröchte

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 150

263. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 109 076 ist am 9. 1. 2013 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 9. 4. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 150

264. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 073 058 ist am 10. 1. 2013 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 10. 4. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 150

265. Auktionsangebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 307 528 752, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 12. 4. 2013

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche gez. i. A. Imming

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 150

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Lippstadt, 14. 4. 2013

Als Liquidator des Vereins „Initiativkreis Grundschule am Weinberg e.V.“, mache ich bekannt, dass die Auflösung des vorgenannten Vereins am 4. April 2013 im Vereinsregister eingetragen wurde.

Ich ersuche alle Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir, Uwe Schemmann, Wagenfeldstraße 9, 59555 Lippstadt, geltend zu machen. (42)

gez. Uwe Schemmann

Auflösung eines Vereins

Der Verein der Patienten der Klinik Dr. Evers und ihren Freunden e. V., VR 913, Lindenstr. 22, 59846 Sundern-Langscheid ist aufgelöst. Forderungen sind dem Liquidator Udo Gottsleben, Jupiterweg 10, 33332 Gütersloh, schriftlich anzumelden. (30)

Auflösung eines Vereins

Schwerte 15. 4. 2013

Als Liquidatoren des Vereins „Schwerter Interessengemeinschaft nicht nur Arbeitloser S.I.G.N.A.L. e. V.“, Schwerte, machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und fordern die Gläubiger auf, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden unter der Anschrift: Professor Dr. Martin Büscher, Rembrandtweg 22, 58239 Schwerte. (48)

gez. Dr. Martin Büscher

gez. Roger Köster



Nguyen Thi Phuong,
Vietnam

Foto: Frank Schultze

Frauen sind keine Ware

„Ich wollte nur Geld in der Stadt verdienen, aber stattdessen landete ich im Bordell. Dank der Hilfe von ‚Brot für die Welt‘ kam ich dort raus und kann jetzt wieder ein normales Leben führen. Ein Kleinkredit ermöglichte mir, etwas aufzubauen und mir ein kleines Einkommen zu schaffen. Jetzt helfe ich mit, andere Frauen aufzuklären, damit sie nicht auch auf einen Menschenhändler hereinfliegen. Danke an alle, die mich unterstützt haben.“

Helfen Sie helfen!

Im Verbund der
Diakonie

Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**